

Marktgebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG), der §§ 64 - 71b der Gewerbeordnung (GewO) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 27.05.2014 die Marktgebührenordnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 17.04.2007 in folgendem Wortlaut geändert.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) im Rahmen der von der Stadt Homberg (Ohm) durchgeführten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Imbissständen sowie an Ständen, an denen der Verkauf alkoholischer Getränke erfolgt, wird die Gebühr nach den für den Stand in Anspruch genommenen Quadratmetern erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter bzw. Quadratmeter des zugewiesenen Platzes 4,50 €.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Strom beträgt für jeden Markttag bei einfachen Anschlüssen (220 V) pauschal 5 €, größere Anschlüsse (Starkstrom) werden mit pauschal 15 € berechnet.

§ 6 Reinigung

- (1) Einheimische Marktbesicker sind nach Beendigung des Marktes zur Reinigung des Standplatzes und Entsorgung etwaig angefallenen Mülls verpflichtet.
- (2) Bei auswärtigen Marktbesickern wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 1,50 € pro Meter Standlänge bzw. pro Quadratmeter erhoben. Gleiches gilt für einheimische Marktbesicker, die der Reinigungspflicht nach Absatz 1 nicht nachkommen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Platzzusage zu entrichten.
- (2) Bei unmittelbarer Platzzuweisung sind die Gebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Homberg (Ohm) vom 06.12.1973 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 11.06.2014



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)


(Prof. Béla Dören)
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 17.04.2007; Bekanntmachung am 25.04.2007
1. Änderung: Beschluss am 27.05.2014; Bekanntmachung am 11.06.2014